ISSN 1725-2539

Amtsblatt der Europäischen Union

L 68

Ausgabe in deutscher Sprache

50. Jahrgang

8. März 2007

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

Verordnung (EG) Nr. 241/2007 der Kommission vom 7. März 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Rat

2007/154/EG:

★ **Entscheidung des Rates vom 30. Januar 2007 zur Aufhebung der Entscheidung 2003/487/EG über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Frankreich** 3

2007/155/EG:

★ **Beschluss des Rates vom 5. März 2007 zur Änderung des Beschlusses 2000/265/EG zur Festlegung einer Finanzregelung für die Haushaltsaspekte der vom Stellvertretenden Generalsekretär des Rates zu verwaltenden Verträge über die Einrichtung und den Betrieb der Kommunikationsinfrastruktur für den Schengen-Rahmen („SISNET"), die von ihm als Vertreter bestimmter Mitgliedstaaten geschlossen worden sind** 5

Kommission

2007/156/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 7. März 2007 zur Änderung der Entscheidung 2005/51/EG hinsichtlich des Zeitraums, in dem von mit Pestiziden oder persistenten organischen Schadstoffen verseuchte Böden zu Dekontaminierungszwecken in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen** *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 663)* 7

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

2007/157/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 7. März 2007 zur Aufhebung der Entscheidung 2005/317/EG über Dringlichkeitsmaßnahmen hinsichtlich des nicht zugelassenen genetisch veränderten Organismus „Bt10“ in Maiserzeugnissen** *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 674)* [1] 8

2007/158/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 7. März 2007 zur Änderung der Entscheidungen 2003/804/EG und 2003/858/EG der Kommission hinsichtlich der Einfuhr von für den menschlichen Verzehr bestimmten lebenden Fischen und Weichtieren aus den in der Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 der Kommission aufgeführten Drittländern** *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 682)* [1] 10

DE

[1] Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 241/2007 DER KOMMISSION

vom 7. März 2007

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse [1], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

(2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. März 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

[1] ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2005 (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 3).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. März 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code [1]	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	IL	121,1
	MA	52,8
	TN	148,3
	TR	148,9
	ZZ	117,8
0707 00 05	JO	163,6
	MA	67,2
	TR	129,8
	ZZ	120,2
0709 90 70	MA	70,9
	TR	69,3
	ZZ	70,1
0709 90 80	IL	140,6
	ZZ	140,6
0805 10 20	CU	36,7
	EG	54,9
	IL	58,0
	MA	42,7
	TN	46,5
	TR	67,5
	ZZ	51,1
0805 50 10	EG	58,8
	IL	64,3
	TR	43,3
	ZZ	55,5
0808 10 80	AR	85,6
	BR	81,3
	CA	99,2
	CL	102,7
	CN	92,7
	US	116,5
	UY	63,9
	ZA	101,9
	ZZ	93,0
0808 20 50	AR	75,8
	CL	68,9
	CN	75,5
	US	110,6
	ZA	76,9
	ZZ	81,5

[1] Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Verschiedenes“.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 30. Januar 2007

zur Aufhebung der Entscheidung 2003/487/EG über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Frankreich

(2007/154/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104 Absatz 12,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Entscheidung 2003/487/EG [1] wurde auf Empfehlung der Kommission gemäß Artikel 104 Absatz 6 des Vertrags festgestellt, dass in Frankreich ein übermäßiges Defizit besteht. Der Rat stellte fest, dass sich das gesamtstaatliche Defizit 2002 auf 3,1 % des BIP belief und damit über dem im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % lag und den Prognosen sowohl der französischen Regierung als auch der Kommissionsdienststellen zufolge auch 2003 über 3 % liegen würde, während davon auszugehen war, dass der gesamtstaatliche Bruttoschuldenstand von 58,2 % des BIP den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % 2003 überschreiten würde.

(2) Gemäß Artikel 104 Absatz 7 des Vertrags und Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit [2] richtete der Rat, gestützt auf die Empfehlung der Kommission, am 3. Juni 2003 eine Empfehlung an Frankreich mit dem Ziel, das übermäßige Defizit bis 2004 zu beenden. Diese Empfehlung wurde veröffentlicht.

(3) Im Oktober 2003 kam die Kommission zu der Auffassung, dass die von Frankreich ergriffenen Maßnahmen unzureichend waren, um der Empfehlung vom 3. Juni 2003 nachzukommen, und empfahl, das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit zu verschärfen. Stattdessen nahm der Rat am 25. November 2003 Schlussfolgerungen mit Empfehlungen an Frankreich an, dem übermäßigen Defizit spätestens bis 2005 ein Ende zu setzen, die am 13. Juli 2004 vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften für nichtig erklärt wurden [3]. Am 14. Dezember 2004 verabschiedete die Kommission eine Mitteilung an den Rat, in der sie zu dem Ergebnis kommt, dass für die Korrektur das Jahr 2005 als Frist gelten sollte. Darüber hinaus stellte sie fest, dass die von Frankreich bis dahin ergriffenen Maßnahmen im Großen und Ganzen dazu geeignet wären, das übermäßige Defizit bis 2005 abzubauen; Grundlage dafür war eine konjunkturbereinigte Anpassung von etwa 1 % des BIP in den Jahren 2004 und 2005. Am 18. Januar 2005 stimmte der Rat dieser Sichtweise zu.

(4) Nach Artikel 104 Absatz 12 des Vertrags hebt der Rat eine Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits auf, wenn das übermäßige Defizit in dem betreffenden Mitgliedstaat nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist.

(5) Entsprechend dem dem Vertrag beigefügten Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, stellt die Kommission die zur Anwendung des Defizitverfahrens erforderlichen Daten zur Verfügung. Als Teil der Anwendung dieses Protokolls teilen die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates vom 22. November 1993 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das

[1] ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 29.

[2] ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1056/2005 (ABl. L 174 vom 7.7.2005, S. 5).

[3] Rechtssache C-27/04, Kommission gegen Rat [2004] ECR I-6649.

Verfahren bei einem übermäßigen Defizit zweimal jährlich, und zwar vor dem 1. April und vor dem 1. Oktober, die Höhe ihrer Defizite und ihres öffentlichen Schuldenstands sowie andere damit verbundene Variablen mit [1].

(6) Die Daten, die von der Kommission (Eurostat) gemäß Artikel 8g Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 zur Verfügung gestellt wurden, nachdem Frankreich vor dem 1. Oktober 2006 eine Mitteilung gemacht hatte, und die Herbstprognose 2006 der Kommissionsdienststellen lassen folgende Schlussfolgerungen zu:

— Nach einem Anstieg von 3,2 % des BIP 2002 auf 4,2 % des BIP 2003 ging das gesamtstaatliche Defizit 2004 auf 3,7 % des BIP zurück und fiel 2005 auf 2,9 %, womit es unter dem Referenzwert von 3 % des BIP lag.

— Im Zeitraum 2004—2005 erreichte die strukturelle Anpassung (d. h. die Verbesserung des konjunkturbereinigten Saldos ohne einmalige und sonstige zeitlich befristete Maßnahmen) einen Prozentpunkt des BIP: 0,4 % 2004 und 0,6 % 2005. Auch wenn der Abbau des Gesamtdefizits 2005 unter den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % durch Einmalmaßnahmen in erheblichem Umfang und über den Erwartungen liegende Steuereinnahmen erreicht werden konnte, zeigte auch die bessere Ausgabenkontrolle durch den Staat und den Gesundheitssektor Wirkung. Insbesondere konnte der jährliche Anstieg der Ausgaben im Gesundheitswesen im Vergleich zu den Vorjahren drastisch verringert werden, da die als Teil der Gesundheitsreform von 2004 beschlossenen Maßnahmen greifen.

— Für 2006 geht die Herbstprognose der Kommissionsdienststellen von einem weiteren Defizitabbau auf 2,7 % des BIP aus, womit das im aktualisierten Stabilitätsprogramm vom Januar 2006 festgelegte Ziel von 2,9 % übertroffen werden würde. Es ist davon auszugehen, dass ein weiterer Rückgang des jährlichen Ausgabenanstiegs im Gesundheitssektor und die fortgesetzte Kontrolle der staatlichen Ausgaben, die ihr Ziel eines Nullwachstums im Volumen erreichen dürfte, zu einem Defizitabbau führen werden. Der Rückgriff auf Einmalmaßnahmen ist auf $^1/_4$ % des BIP begrenzt. Für 2007 sieht die Herbstprognose einen weiteren Defizitabbau auf 2,6 % des BIP (wobei der Rückgriff auf Einmalmaßnahmen auf 0,05 % des BIP begrenzt ist) und auf 2,2 % des BIP für 2008 (unter der Annahme einer unveränderten Politik und ohne Einmalmaßnahmen) voraus. Daraus wird ersichtlich, dass die Defizitquote glaubwürdig und nachhaltig unter den Grenzwert von 3 % des BIP zurückgeführt wurde. Die Verbesserung des strukturellen Saldos (konjunkturbereinigt ohne einmalige Einnahmen) wird auf 0,5 %, 0,3 % und 0,6 % des BIP für die Jahre 2006, 2007 bzw. 2008 veranschlagt. Hierbei gilt es auch zu berücksichtigen, welche Fortschritte zur Erreichung des mittelfristigen Ziels eines strukturell ausgeglichenen Haushalts, wie es von der französischen Regierung vorgegeben wurde, notwendig wären.

— Nach einem Anstieg von 58,2 % des BIP 2002 auf 66,6 % des BIP 2005, wobei 2003 der im Vertrag festgelegte Referenzwert von 60 % überschritten wurde, verringerte sich der Schuldenanteil am BIP auf 65,4 % des BIP im zweiten Quartal 2006. In ihrer Herbstprognose 2006 rechnen die Kommissionsdienststellen mit einem weiteren Abbau des gesamtstaatlichen Bruttoschuldenstands auf 64,7 % des BIP 2006 und auf etwa 63 % des BIP bis 2008 (ausgehend von einer unveränderten Politik).

(7) Nach Ansicht des Rates wurde das übermäßige Defizit in Frankreich korrigiert, weshalb die Entscheidung 2003/487/EG aufgehoben werden sollte —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Nach Prüfung der Gesamtlage ist festzustellen, dass Frankreichs übermäßiges Defizit korrigiert worden ist.

Artikel 2

Die Entscheidung 2003/487/EG wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 30. Januar 2007.

Im Namen des Rates
Der Präsident
F.-W. STEINMEIER

[1] ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2103/2005 (ABl. L 337 vom 22.12.2005, S. 1).

BESCHLUSS DES RATES

vom 5. März 2007

zur Änderung des Beschlusses 2000/265/EG zur Festlegung einer Finanzregelung für die Haushaltsaspekte der vom Stellvertretenden Generalsekretär des Rates zu verwaltenden Verträge über die Einrichtung und den Betrieb der Kommunikationsinfrastruktur für den Schengen-Rahmen („SISNET"), die von ihm als Vertreter bestimmter Mitgliedstaaten geschlossen worden sind

(2007/155/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügte Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union (nachstehend „Schengen-Protokoll" genannt), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Stellvertretende Generalsekretär des Rates ist durch den Beschluss 1999/870/EG [1] und den Beschluss 2007/149/EG [2] ermächtigt worden, im Zusammenhang mit der Eingliederung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union in Bezug auf den Abschluss von Verträgen über die Einrichtung und den Betrieb der Kommunikationsinfrastruktur für den Schengen-Rahmen (nachstehend „SISNET" genannt) bis zur Migration zu einer Kommunikationsinfrastruktur zu Lasten der Europäischen Gemeinschaft als Vertreter bestimmter Mitgliedstaaten zu handeln und solche Verträge zu verwalten.

(2) Die finanziellen Verpflichtungen, die sich aus diesen Verträgen ergeben, gehen zu Lasten eines spezifischen Haushaltsplans (nachstehend „SISNET-Haushaltsplan" genannt), aus dem die in diesen Beschlüssen des Rates genannte Kommunikationsinfrastruktur finanziert wird.

(3) Die neuen Mitgliedstaaten im Sinne der Beitrittsakte von 2003 sollten mit Ausnahme Zyperns zu einem vom Rat nach Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 festzulegenden Zeitpunkt in das Schengener Informationssystem der ersten Generation (SIS 1+) integriert werden (nachstehend „Projekt SISone4ALL" genannt).

(4) Ab diesem Zeitpunkt sollten sich diese Mitgliedstaaten am Haushalt beteiligen.

(5) Zwei Mitgliedstaaten, Irland und das Vereinigte Königreich, die sich am SISNET-Haushalt beteiligen, aber nicht an das Schengener Informationssystem angebunden sind, sollten keinen Beitrag zu den aus dem Projekt SISone4ALL erwachsenden Mehrkosten leisten —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluss 2000/265/EG [3] wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

(1) Durch den Haushaltsplan im Sinne dieser Finanzregelung werden die notwendigen Einnahmen und Ausgaben für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den in dem Beschluss 1999/870/EG und in dem Beschluss 2007/149/EG (*) genannten Verträgen für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und im Voraus bewilligt.

(2) Im Sinne dieser Finanzregelung umfasst der Verweis auf das ‚SISNET' die in dem Beschluss 1999/870/EG und in dem Beschluss 2007/149/EG genannte Kommunikationsinfrastruktur für den Schengen-Rahmen.

(*) ABl. L 66 vom 6.3.2007, S. 19."

2. Artikel 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einnahmen des Haushaltsplans setzen sich aus den Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich sowie aus den Finanzbeiträgen Islands und Norwegens zusammen."

3. Dem Artikel 26 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mehrkosten, die aufgrund der Ausweitung der Kommunikationsinfrastruktur auf Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakische Republik, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn entstehen, werden weder von Irland noch vom Vereinigten Königreich mitgetragen."

[1] ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 41.
[2] ABl. L 66 vom 6.3.2007, S. 19.
[3] ABl. L 85 vom 6.4.2000, S. 12. Beschluss zuletzt geändert durch den Beschluss 2003/171/EG (ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 25).

4. Dem Artikel 28 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 und unbeschadet des Artikels 49 werden Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakische Republik, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn aufgefordert, ihre anfänglichen Beiträge gemäß einem Zeitplan zu zahlen, der von den in Artikel 25 genannten Mitgliedstaaten festgelegt wird."

5. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Alle Verträge dieser Art, deren geschätzter Wert mindestens die jeweiligen Schwellenwerte gemäß der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (*) (nachstehend ‚Richtlinie über das öffentliche Beschaffungswesen' genannt) erreicht, werden gemäß den Bestimmungen der genannten Richtlinie vergeben.

(3) Aufträge, bei denen der geschätzte Wert des betreffenden Auftrags die Schwellenwerte gemäß der Richtlinie über das öffentliche Beschaffungswesen nicht übersteigt, können freihändig vergeben werden. In diesen Fällen sind die in Artikel 25 genannten Mitgliedstaaten jedoch verpflichtet, die Unternehmer oder Lieferer, welche die den Auftragsgegenstand bildenden Lieferungen oder Leistungen ausführen können, soweit wie möglich und mit allen geeigneten Mitteln miteinander in Wettbewerb treten zu lassen.

(*) ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/97/EG des Rates (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 107)."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Ausschreibungsverfahren sowie die Auswahl- und Zuschlagskriterien werden durch die um die Bestimmungen dieser Finanzregelung ergänzte Richtlinie über das öffentliche Beschaffungswesen geregelt."

6. Artikel 37 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Der Vergabebeirat bemüht sich, seine Stellungnahmen im Konsens abzugeben. Ist ein Konsens nicht möglich, so gibt der Vergabebeirat seine Stellungnahmen mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder ab. Ein Quorum von 19 Stimmen ist für die Gültigkeit der Beratungen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag."

7. Artikel 39 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) zu allen Entwürfen von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen, einschließlich Studien, deren geschätzter Wert mindestens die Schwellenwerte der Richtlinie über das öffentliche Beschaffungswesen erreicht;".

8. Artikel 43 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Hinterlegung einer solchen Sicherheit ist obligatorisch, wenn der Wert des betreffenden Auftrags mindestens die in der Richtlinie über das öffentliche Beschaffungswesen festgelegten Schwellenwerte erreicht."

9. Artikel 49 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) eine Anpassung der Beiträge der in Artikel 25 genannten Staaten, damit ein Teil der Kosten, die früher für die Einrichtung des SISNET angefallen sind, zu Lasten des anderen Staates ausgewiesen werden kann. Dieser Teil ist unter Berücksichtigung des MwSt.-Eigenmittelanteils des anderen Staates an der Gesamtheit der MwSt.-Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften für die früheren Haushaltsjahre, in denen die erforderlichen Ausgaben für die Einrichtung des SISNET angefallen sind, zu berechnen. In Ermangelung von Daten über die MwSt.-Eigenmittel wird die Anpassung der Beiträge auf der Grundlage des Anteils jedes betroffenen Mitgliedstaats am Gesamt-BIP aller in Artikel 25 genannten Mitgliedstaaten berechnet. Der prozentuale Beitrag für diesen Teil wird den in Artikel 25 genannten Staaten entsprechend der Höhe ihres gemäß Artikel 26 berechneten Anteils gutgeschrieben. Die anderen Staaten können wählen, ob sie den Betrag ihrem Anteil am Haushalt zuführen oder ob sie eine Rückerstattung beantragen."

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. März 2007.

Im Namen des Rates
Der Präsident
F.-W. STEINMEIER

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. März 2007

zur Änderung der Entscheidung 2005/51/EG hinsichtlich des Zeitraums, in dem von mit Pestiziden oder persistenten organischen Schadstoffen verseuchte Böden zu Dekontaminierungszwecken in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 663)

(2007/156/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ([1]), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Abweichend von der Richtlinie 2000/29/EG gestattet die Entscheidung 2005/51/EG der Kommission vom 21. Januar 2005 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für die Einfuhr von mit Pestiziden oder persistenten organischen Schadstoffen verseuchten Böden zu Dekontaminierungszwecken vorübergehend Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG des Rates zu gewähren ([2]), den Mitgliedstaaten, die an dem Programm der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) zur Prävention und Entsorgung unerwünschter Altpestizide teilnehmen, die Einfuhr von mit solchen Pestiziden verseuchten Böden in die Gemeinschaft zum Zwecke der Behandlung in eigens dazu bestimmten Verbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle zu genehmigen.

(2) Da sich die Durchführung des genannten Programms verzögert hat, sollte der Zeitraum, in dem kontaminiertes Erdreich gemäß einer aufgrund der Entscheidung 2005/51/EG erteilten Genehmigung eingeführt werden darf, verlängert werden.

(3) Die Entscheidung 2005/51/EG sollte entsprechend abgeändert werden.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 2005/51/EG wird das Datum „28. Februar 2007“ durch das Datum „28. Februar 2009“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. März 2007

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 169 vom 10.7.2000, S.1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie der Kommission 2006/35/EG (ABl. L 88 vom 25.3.2006, S. 9).

([2]) ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 21.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. März 2007

zur Aufhebung der Entscheidung 2005/317/EG über Dringlichkeitsmaßnahmen hinsichtlich des nicht zugelassenen genetisch veränderten Organismus „Bt10“ in Maiserzeugnissen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 674)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/157/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ([1]), insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sieht vor, dass zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt geeignete Dringlichkeitsmaßnahmen der Gemeinschaft hinsichtlich Lebensmitteln und Futtermitteln getroffen werden können, die aus einem Drittland eingeführt wurden, sofern dem Risiko nicht durch Maßnahmen der betroffenen Mitgliedstaaten zufrieden stellend begegnet werden kann.

(2) Nach der Mitteilung durch die Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika, der zufolge wahrscheinlich mit dem nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Mais der Sorte Bt10 verunreinigte Maiserzeugnisse in die Gemeinschaft ausgeführt worden waren, und angesichts der Erklärung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, dass eine vollständige Risikobewertung von Bt10 nach den in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) festgelegten Standards mangels ausreichender Daten unmöglich war, erließ die Kommission am 18. April 2005 die Entscheidung 2005/317/EG über Dringlichkeitsmaßnahmen hinsichtlich des nicht zugelassenen, genetisch veränderten Organismus „Bt10“ in Maiserzeugnissen ([3]).

(3) Gemäß der Entscheidung 2005/317/EG dürfen Sendungen von wahrscheinlich verunreinigten Maiserzeugnissen mit Ursprung in den USA (insbesondere Maisgluten-Futtermittel und Treber zur Verwendung als Futtermittel) nur in Verkehr gebracht werden, wenn ein Analysebericht vorliegt, der nachweist, dass die Erzeugnisse nicht mit dem gentechnisch veränderten Mais der Sorte Bt10 verunreinigt sind.

(4) Im Sinne der Verhältnismäßigkeit und zur Vermeidung etwaiger Handelshemmnisse, die über das zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt erforderliche Maß hinausgehen, enthält die Entscheidung 2005/317/EG eine Revisionsklausel zur Überprüfung, ob die Dringlichkeitsmaßnahmen weiterhin erforderlich sind.

(5) Die Maßnahmen wurden zweimal überprüft, und zwar im Oktober 2005 und im März 2006, und die Kommission kam in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten zur der Schlussfolgerung, dass sie aufrechterhalten werden sollten, bis weitere Informationen über Ausfuhren von wahrscheinlich mit Bt10 verunreinigten Maiserzeugnissen vorliegen.

(6) Nach den Analysedaten von Syngenta, dem Unternehmen, das den gentechnisch veränderten Mais der Sorte Bt10 entwickelt hatte, zeigen die in den USA gemäß einer von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission validierten Testmethode und vom US-amerikanischen Landwirtschaftsministerium verifizierten durchgeführten Tests, dass seit Anfang November 2005 bei keiner Probe Bt10 nachgewiesen wurde. Die Eignung der Nachweismethode wurde von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission weiter analysiert und vor kurzem bestätigt.

(7) Anhand der Informationen, die der Kommission jüngst von den US-amerikanischen Behörden vorgelegt wurden, hat Syngenta zusammen mit dem US-amerikanischen Landwirtschaftsministerium eine Reihe von Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass Bt10 nicht mit dem Keimplasma des Unternehmens weiter verbreitet und/oder auf dem Wege gewerblicher Produktion vermarktet wird.

(8) Seit Inkrafttreten der Entscheidung 2005/317/EG wurde nur ein einziger Fall der Einfuhr von Bt10 in die Gemeinschaft registriert, und zwar am 24. Mai 2005. Eine Sendung mit Bt10 verunreinigter Maiserzeugnisse hatte die Vereinigten Staaten verlassen, bevor die Ergebnisse der Analysetests vorlagen, und wurde vom Importeur vor Ankunft des Schiffs in Irland gemeldet. Damit wurde das Inverkehrbringen der verunreinigten Erzeugnisse verhindert.

([1]) ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 575/2006 der Kommission (ABl. L 100 vom 8.4.2006, S. 3).
([2]) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 99).
([3]) ABl. L 101 vom 21.4.2005, S. 14.

(9) Abgesehen von diesem Einzelfall wurde von den Mitgliedstaaten anhand der von den einzelstaatlichen zuständigen Behörden durchgeführten Kontrollen kein Nachweis von Bt10 gemeldet.

(10) Aufgrund dieser Informationen kann geschlossen werden, dass die Aufrechterhaltung der Bescheinigungsvorschrift nicht mehr erforderlich ist. Daher ist es angezeigt, die Entscheidung 2005/317/EG aufzuheben.

(11) Dennoch ist es angebracht, dass die Mitgliedstaaten weitere sechs Monate lang anhand geeigneter Stichprobentests überwachen, ob mit Bt10 verunreinigte Maiserzeugnisse noch auf dem Markt sind. Positive Befunde (Bt10-Nachweise) sind umgehend über das Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel mitzuteilen; in diesem Fall wird die Kommission etwaigen weiteren Handlungsbedarf beurteilen.

(12) Die Maßnahmen dieser Entscheidung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2005/317/EG wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten sorgen weitere sechs Monate lang für Stichprobentests in geeignetem Umfang, um zu überprüfen, dass in folgenden aus den Vereinigten Staaten von Amerika stammenden Erzeugnissen kein gentechnisch veränderter Mais der Sorte Bt10 enthalten ist:

— Maisgluten-Futtermittel, die genetisch veränderten Mais gemäß KN-Code 2309 90 20 enthalten oder daraus hergestellt sind;

— Treber, der genetisch veränderten Mais gemäß KN-Code 2303 30 00 enthält oder daraus hergestellt ist.

Positive Befunde (Bt10-Nachweise) sind umgehend über das Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel mitzuteilen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. März 2007

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. März 2007

zur Änderung der Entscheidungen 2003/804/EG und 2003/858/EG der Kommission hinsichtlich der Einfuhr von für den menschlichen Verzehr bestimmten lebenden Fischen und Weichtieren aus den in der Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 der Kommission aufgeführten Drittländern

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 682)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/158/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur [1], insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Entscheidung 2003/804/EG der Kommission vom 14. November 2003 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von zur Weiterzucht, Ausmast, Umsetzung oder zum Verzehr bestimmten Weichtieren, ihren Eiern und Gameten [2] und die Entscheidung 2003/858/EG der Kommission vom 21. November 2003 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von zu Zuchtzwecken bestimmten lebenden Fischen, ihren Eiern und Gameten und von zum Verzehr bestimmten lebenden Zuchtfischen und ihren Erzeugnissen [3] betreffen die Drittländer, die in der mit der Entscheidung 2006/766/EG der Kommission vom 6. November 2006 zur Aufstellung der Listen der Drittländer und Gebiete, aus denen die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken sowie Fischereierzeugnissen zulässig ist [4], festgelegten Liste hinsichtlich der Zulassung für die Einfuhr lebender Weichtiere und Fischereierzeugnisse zum menschlichen Verzehr in die Gemeinschaft aufgeführt sind.

(2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Übergangsregelungen für die Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004, (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 [5] dürfen die Mitgliedstaaten in einer Übergangsphase, die am 31. Dezember 2009 endet, unter bestimmten Bedingungen die Einfuhr von Muscheln und Fischereierzeugnissen hinsichtlich die öffentliche Gesundheit betreffender Aspekte aus den in Anhang I und Anhang II zu der genannten Verordnung aufgeführten Ländern genehmigen. Einfuhren aus diesen Ländern dürfen nur auf dem einheimischen Markt des einführenden Mitgliedstaates oder der einführenden Mitgliedstaaten, die die gleichen Einfuhren zulassen, in Verkehr gebracht werden.

(3) Die Entscheidungen 2003/804/EG und 2003/858/EG sollten auch Einfuhren aus Ländern ermöglichen, die in den mit der Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 festgelegten Listen aufgeführt sind.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Entscheidung 2003/804/EG

In der Entscheidung 2003/804/EG erhält Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a folgende Fassung:

„a) das Versendedrittland entweder in der mit der Entscheidung 2006/766/EG der Kommission (*) oder während der in der Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 der Kommission (**) aufgeführten Übergangsphase in der mit der genannten Verordnung festgelegten Liste aufgeführt ist;

(*) ABl. L 320 vom 18.11.2006, S. 53.
(**) ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 83.“.

[1] ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).
[2] ABl. L 302 vom 20.11.2003, S. 22. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/767/EG (ABl. L 320 vom 18.11.2006, S. 58).
[3] ABl. L 324 vom 11.12.2003, S. 37. Entscheidung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1792/2006 (ABl. L 362 vom 20.12.2006, S. 1).
[4] ABl. L 320 vom 18.11.2006, S. 53.
[5] ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 83. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2006 (ABl. L 320 vom 18.11.2006, S. 47).

Artikel 2

Änderungen der Entscheidung 2003/858/EG

In der Entscheidung 2003/858/EG erhält Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a folgende Fassung:

„a) das Versendedrittland entweder in der mit der Entscheidung 2006/766/EG der Kommission (*) festgelegten Liste oder während der in der Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 der Kommission (**) genannten Übergangsphase in der mit der genannten Verordnung festgelegten Liste aufgeführt ist;

(*) ABl. L 320 vom 18.11.2006, S. 53.
(**) ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 83.“.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. März 2007

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission